

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landespolizeiamt
m.d.b.u. Steuerung an die Behörden der
Landespolizei

Landeskriminalamt

nachr.:
Referate der Polizeiabteilung

Fachhochschule für Verwaltung und
Dienstleistung, Fachbereich Polizei

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren
(MSGJFS),
Referat VIII 43

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Vorname Name
Vorname.Name@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-Durchwahl
Telefax: 0431 988 614-Durchwahl

24. Mai 2022

Polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen

1. Vorbemerkung

Das bisher in Schleswig-Holstein geltende Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (PsychKG) vom 14. Januar 2000 wurde umfassend überarbeitet. Verschiedene Entwicklungen in der Fachdiskussion und der Rechtsprechung – insbesondere das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Fixierung (BVerfG, Urt. vom 24.07.2018, 2BvR 309/15) sowie im praktischen Bereich gewonnene Erkenntnisse machten eine Novellierung erforderlich. Diese Arbeit ist mit dem **Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG)** vom 11.12.2020 abgeschlossen (GVOBl. Sch.-H., Seite 1035).

2. Träger der Aufgaben

Träger der Aufgaben nach dem PsychHG sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie richten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sozialpsychiatrische Dienste ein. Zu Ihren Aufgaben gehören u.a. die Krisenintervention und der Vollzug der Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (§ 2 PsychHG). Die

Sozialpsychiatrischen Dienste der Kreise oder kreisfreien Städte haben organisatorisch sichergestellt, dass auch außerhalb der regulären Dienstzeiten die zuständige Fachbehörde erreichbar ist, um ihre Aufgaben nach dem PsychHG wahrnehmen zu können.

3. Unterbringung betroffener Menschen durch den Träger

Der betroffene Mensch kann nur auf schriftlichen Antrag des Aufgabenträgers bei dem zuständigen Amtsgericht in einem geeigneten Krankenhaus untergebracht werden, wenn und solange er infolge seiner psychischen Störung sein Leben, seine Gesundheit oder bedeutende Rechtsgüter anderer erheblich gefährdet sind und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Dem Antrag ist eine ärztliche Stellungnahme einer auf dem Gebiet der Psychiatrie erfahrenen Ärztin oder eines auf dem Gebiet der Psychiatrie erfahrenen Arztes beizufügen (§ 7, 8 PsychHG). Ist es nicht möglich, die gerichtliche Entscheidung rechtzeitig herbeizuführen, kann der Träger die Unterbringung vorläufig vornehmen; längstens jedoch bis zum Ablauf des auf die Unterbringung folgenden Tages (§ 11 PsychHG).

Die Unterbringung vollzieht der Kreis oder die kreisfreie Stadt (§ 13 PsychHG), der Sozialpsychiatrische Dienst veranlasst im Regelfall den Transport durch den Rettungsdienst in ein geeignetes psychiatrisches Krankenhaus oder eine geeignete psychiatrische Abteilung eines Krankenhauses.

Während der Unterbringung soll gegenüber dem betroffenen Menschen möglichst auf Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen verzichtet werden. Allgemeine Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen wie die Beobachtung, Absonderung oder das Festhalten des betroffenen Menschen sind jedoch unter den in § 27 Abs. 2 PsychHG genannten Voraussetzungen möglich. Diese Maßnahmen dürfen nur von einem Arzt oder einer Ärztin angeordnet werden; bei Gefahr im Verzuge auch von Vollzugskräften nach § 252 Absatz 1 und 2 LVwG (§ 27 Abs. 4 und 5 PsychHG).

Darüber hinaus dürfen besondere Sicherungsmaßnahmen, wie die Fixierung, Isolierung oder sedierende Medikation, zeitweise angeordnet werden, wenn und solange die Gefahr besteht, dass der betroffene Mensch gegen Personen gewalttätig wird oder sich selbst tötet oder erheblich verletzt (§ 28 Abs. 1 PsychHG). Dabei unterliegen nicht nur kurzfristige Fixierungsmaßnahmen sowie ärztliche Zwangsmaßnahmen dem Richtervorbehalt (§§ 28 Abs.5 und § 29 Abs. 4 PsychHG). Bei Fixierungsmaßnahmen ist zudem eine kontinuierliche Eins-zu-Eins-Betreuung durch geschultes Krankenhauspersonal sicherzustellen (§ 28 Abs. 7 PsychHG).

4. Aufgaben der Polizei

4.1. Allgemeines

Durch das PsychHG ergeben sich keine Befugnisse für die Landespolizei, d.h. polizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung im Zusammenhang mit psychisch erkrankten Menschen, z.B. eine Ingewahrsamnahme, stützen sich auf die dahingehenden Befugnisnormen. Aufgrund ihrer Eilkompetenz hat die Polizei gem. §168 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LVwG im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit selbständig diejenigen Maßnahmen zu treffen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für unaufschiebbar hält und die zuständige Ordnungsbehörde über alle Vorgänge unverzüglich zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern oder für deren Entschließung von Bedeutung sein können.

Die zuständigen Ordnungsbehörden in diesem Zusammenhang sind die Sozialpsychiatrischen Dienste der Kreise und kreisfreien Städte. Für den Daten- und Informationsaustausch vonseiten der Polizei in Richtung Träger sind die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) maßgeblich. Insbesondere kommen hier die Ausführungen der §§ 192 und 193 LVwG zum Tragen, wonach die durch die Polizei aufgenommenen Daten an Ordnungsbehörden, andere Behörden oder öffentliche Stellen übermittelt werden können, die an der Abwehr von Gefahren beteiligt sind.

4.2. Unterrichtung der zuständigen Behörde

Ist aus polizeilicher Sicht unklar, ob es sich um eine Person mit Hilfebedarf im Sinne des PsychHG handelt, kann sich die Polizei zur Klärung des Sachverhaltes mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst in Verbindung setzen.

Geht von der betroffenen Person eine konkrete Gefahr für sich oder für Dritte aus, informiert die Polizei sofort den Sozialpsychiatrischen Dienst über ihre Feststellungen, damit dieser eine (vorläufige) Unterbringung nach dem PsychHG veranlassen kann. Dies gilt insbesondere, wenn eine Person durch die Polizei zu ihrem Schutz gegen eine Gefahr für Leib und Leben gemäß § 204 LVwG in Gewahrsam genommen wurde und Gründe für die Annahme erkennbar sind, dass es sich um eine Person mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen handeln könnte.

4.3. Vollzugshilfe

Die Polizei leistet auf Ersuchen des Sozialpsychiatrischen Dienstes Vollzugshilfe gem. § 168 Abs. 2 Nr. 1 LVwG, beispielsweise durch eine Begleitung der Zuführung, soweit dem Träger der Aufgabe eigene Vollzugskräfte nicht, nicht ausreichend oder nicht zeitnah zur Verfügung stehen oder deren Einsatz ungeeignet erscheint.

Maßnahmen nach dem PsychHG innerhalb der Krankenhäuser oder Einrichtungen sind grundsätzlich durch eigene Vollzugskräfte des Aufgabenträgers oder durch

die hierzu durch den Aufgabenträger ermächtigten Personen der Klinik vorzunehmen. In Gefahrensituationen kann die Polizei zu jeder Zeit hinzugezogen werden. Die Polizei leistet grundsätzlich Schutz und Hilfe bei der Aufgabenerfüllung, wenn eine Gefahr für die Kräfte des Rettungsdienstes oder des Sozialpsychiatrischen Dienstes droht oder hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass erhebliche Störungen der Amtshandlung in einem Maße zu erwarten sind, denen die eingesetzten Vollzugskräfte des Aufgabenträgers mit eigenen Vollzugsmitteln insbesondere unter Eigensicherungsaspekten nicht angemessen begegnen können.

4.4. Anwendung unmittelbaren Zwangs

Zur Durchsetzung von Anordnungen nach dem PsychHG dürfen nach § 30 PsychHG Vollzugsbeamte und –beamtinnen im Sinne des § 252 LVwG unmittelbaren Zwang anwenden. Der in § 30 PsychHG enthaltene Verweis auf § 251 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LVwG beschränkt die Ausübung unmittelbaren Zwangs jedoch auf einfache körperliche Gewalt und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt. Folglich dürfen Anordnungen nach dem PsychHG durch

- eigene Vollzugskräfte des Aufgabenträgers bzw. durch ihn hierzu ermächtigte Personen und
 - Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte im Wege der Vollzugshilfe
- ausschließlich mit einfacher körperlicher Gewalt oder mit Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt zwangsweise durchgesetzt werden. Der Einsatz von Waffen ist nicht zulässig. Das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Vorschriften bleibt gem. § 30 Abs. 2 PsychHG unberührt.

4.5. Personentransport

Im Regelfall wird der Sozialpsychiatrische Dienst zur Feststellung, ob eine Unterbringung der Person infolge von Hilfebedarf im Sinne des PsychHG erforderlich ist, persönlich vor Ort des Geschehens oder -falls die Person in Gewahrsam genommen wurde- auf der Polizeidienststelle erscheinen und die Person dort untersuchen (Vgl. § 6 Abs. 4 PsychHG).

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann der Kreis oder die kreisfreie Stadt die Wohnung oder den Raum, in dem sich der betroffene Mensch aufhält, betreten, um ihn in diesen Räumlichkeiten ärztlich zu untersuchen oder ihn einer ärztlichen Untersuchung zuzuführen, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für bedeutende eigene oder fremde Rechtsgüter aufgrund der psychischen Störung erforderlich ist.

Bis zu dem Zeitpunkt der Untersuchung des Sozialpsychiatrischen Dienstes ist ein Transport durch die Polizei im Rahmen einer Gewahrsamnahme nach § 204 Absatz 1 Satz 1 LVwG möglich, d.h. eine Zuführung der Person zu der Untersuchung des Sozialpsychiatrischen Dienstes ist zulässig.

- 4.5.1. Sobald durch den Sozialpsychiatrischen Dienst festgestellt wurde, dass eine Unterbringung nach dem PsychHG erforderlich ist, obliegt der weitere Transport grundsätzlich gem. § 1 Rettungsdienstgesetz dem Rettungsdienst. Die Zuführung in die geeignete Einrichtung wird durch den Aufgabenträger organisiert und erfolgt im Regelfall durch einen Krankentransportwagen (KTW). Hierbei kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Transport auf Ersuchen des Aufgabenträgers polizeilich begleitet wird.
- 4.5.2. Ausnahmsweise kann in enger Abstimmung mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst im Wege der Vollzugshilfe ein Transport der betroffenen Person durch die Polizei in Polizeifahrzeugen in Betracht kommen, z.B. wenn dieses aus polizeitaktischen Gründen oder zum Schutz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Sozialpsychiatrischen Dienstes dringend geboten ist.

4.6. Unterbringung in polizeilichen Gewahrsamsräumen

Im Sinne der Gewahrsamsordnung (Erl. IV-LPA-10-14.67 vom 21. November 2016) dürfen nur gewahrsamsfähige Personen in Gewahrsamsräumen untergebracht werden. Personen, die Auffälligkeiten zeigen, die auf eine psychische Störung hinweisen, gelten grundsätzlich als gewahrsamsunfähig im Sinne der Gewahrsamsordnung (Punkt 3.3 der Gewahrsamsordnung), d.h. sie dürfen grundsätzlich nicht in polizeiliche Gewahrsamsräume verbracht werden.

- 4.6.1. Soweit ein kurzer Aufenthalt bei der Polizei erforderlich sein sollte, soll die Person in anderen geeigneten Räumen – beispielsweise in einem „Raum für erste polizeiliche Maßnahmen“ oder an Gewahrsamsstandorten in einem „Sicheren Raum“ - unter polizeilicher Aufsicht untergebracht werden. Dieses kann beispielsweise der Fall sein, wenn vor der Untersuchung des Sozialpsychiatrischen Dienstes auf diesen gewartet wird oder nach der Untersuchung auf das Transportmittel gewartet wird, welches die betroffene Person in ein geeignetes Krankenhaus zur Unterbringung nach dem PsychHG verbringt. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Begründete Ausnahmefälle liegen insbesondere vor, wenn
- eine polizeiliche Beaufsichtigung aus Gründen der aktuellen Einsatzbelastung unter Beachtung der Grundsätze der Eigensicherung nicht möglich ist oder
 - eine polizeiliche Beaufsichtigung in anderen Räumen aus Gründen der Eigensicherung nicht in Betracht kommt.
- 4.6.2. Wird durch den Sozialpsychiatrischen Dienst eine Unterbringung in einem geeigneten Krankenhaus als nicht erforderlich erachtet und bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken gegen eine Aufnahme in das Polizeigewahrsam, ist die Gewahrsamsfähigkeit soweit gegeben. Die

Feststellung des Sozialpsychiatrischen Dienstes sind dem Arzt mitzuteilen, der die Untersuchung zur Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit durchführt.

- 4.6.3. Sollte in Einzelfällen nach Entscheidung des Sozialpsychiatrischen Dienstes die Beförderung oder Verlegung in das vorgesehene psychiatrische Krankenhaus nicht sofort möglich sein, obliegt es dem Kreis oder der kreisfreien Stadt bis dahin für eine geeignete psychosoziale Betreuung der hilfebedürftigen Person in den betreffenden Räumlichkeiten der Polizei zu sorgen.

5. Zusammenarbeit auf regionaler Ebene

Für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen ist eine vertrauensvolle und zielorientierte Zusammenarbeit der beteiligten Behörden auf kommunaler Ebene, ggf. der Staatsanwaltschaft, der Polizei und die nach PsychHG beliehenen Krankenhäuser besonders wichtig.

Die beteiligten Behörden sollten die Zusammenarbeitsgrundsätze bei Gefahrenlagen im Zusammenhang mit psychisch auffälligen oder psychisch kranken Menschen, insbesondere Fragen des gegenseitigen Informationsaustausches, der Datenübermittlung und der praktischen Zusammenarbeit, auf regionaler Ebene verbindlich beschreiben und fortlaufend evaluieren.

6. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Aufhebung

Dieser Erlass ergeht in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS), ersetzt den Erlass IV 422/18.56 v. 29. Juni 2010 und tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Die Geltungsdauer ist nicht befristet. Die Erlassredaktion im Landespolizeiamt wird gebeten, diese Regelung in die elektronische Erlasssammlung einstellen und jeweils nach Ablauf von fünf Jahren auf Aktualisierungsbedarf überprüfen zu lassen.